



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

50. Jahrgang

Moers, den 30. April 2024

Nr. 8

Veröffentlicht auch unter [www.moers.de/Amtsblatt](http://www.moers.de/Amtsblatt)

### **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Bekanntmachung der Stadt Moers - Anordnung über die öffentliche Bekanntmachung von einem Erstanschreiben NRW KV
2. Bekanntmachung der Stadt Moers - Benutzungsordnung für den Skate- und Bikepark im Freizeitpark (Krefelder Straße) der Stadt Moers
3. Bekanntmachung der Stadt Moers - Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule im Primarbereich und Kindertagespflege) der Stadt Moers (EBS)
4. Bekanntmachung der Stadt Moers - Satzung für das Jugendamt der Stadt Moers in der Fassung der Bekanntmachung der 6. Änderung vom 30.04.2024
5. Bekanntmachung der Stadt Moers - Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten
6. Bekanntmachung der Stadt Moers über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am Sonntag den 09. Juni 2024
7. Aufgebot von Sparkassenbüchern
8. Bekanntmachung des Jahresabschluss des Zentralen Gebäudemanagements Moers zum 31.12.2022
9. Tagesordnung der 26. Sitzung des Rates am 07.05.2024

**Anordnung über die öffentliche Bekanntmachung von einem Erstanschreiben NRW KV gem. § 7(2) der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)**

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW für Herrn Tedros Goiytom**

**Für Herrn Tedros Goiytom,**

letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Dresdener Ring 53, liegt bei der Stadtverwaltung Moers, Außenstelle Vinzenzstraße 17, Fachdienst Jugend, Sozialraumteam Mitte/Süd, Zimmer 108, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Erstanschreiben NRW KV gem. § 7 Abs. 2 der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz -UVG- vom 23.07.1979 (BGBL. IS. 1184) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2007 (BGBL I S. 1446) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23.Mai 2022 (BGBL I S. 760) Aktenzeichen 10.17 UVG G 5030 NRW, G 5031 NRW, G 5032 NRW**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag - Freitag von 8:00 - 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 - 16.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Der Aufenthaltsort von Herrn Tedros Goiytom ist unbekannt. Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem Tag der Veröffentlichung in den Moerser Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind, sofern es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Moers, den 12.03.2024

Stadt Moers  
Im Auftrag

Breuer

**Benutzungsordnung**

**für den Skate- und Bikepark im Freizeitpark (Krefelder Straße)  
der Stadt Moers**

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Moers betreibt auf dem Gelände im Moerser Freizeitpark, Krefelder Straße, Flurst.-Nr. 977, einen Skate- und Bikepark. Die Anlage steht allen Personen, mit Ausnahme der in § 3 genannten Nutzungsauschlüsse, zur bestimmungsgemäßen Benutzung zur Verfügung.
- (2) Die Einrichtung und die in der Anlage befindlichen Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (3) Gegenseitige Rücksichtnahme ist bei der Benutzung des Skate- und Bikeparks zu wahren.
- (4) Die Benutzungsordnung dient dem sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage. Sie regelt die Nutzung, Beschränkung der Nutzung sowie Haftungs- und Ordnungsfragen, die für alle Nutzenden gleichermaßen gelten. Die Benutzungsordnung ist für alle sich in der Anlage befindlichen Personen verbindlich und die Bestimmungen werden mit dem Betreten der Anlage anerkannt.
- (5) Die Verwaltung und Unterhaltung des Skate- und Bikeparks obliegt der Stadtverwaltung Moers (Betreiberin) und ihren beauftragten Unternehmen (Dritte).

**§ 2**

**Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch die Stadt Moers festgesetzt und werden durch Hinweisschilder an der Anlage bekannt gemacht.
- (2) Die Anlage ist täglich ab 07.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr geöffnet. Die Nutzung ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht gestattet.
- (3) Bei extremen Witterungsbedingungen mit Schnee, Glatteis, Nässe und Hochwasser darf die Anlage nicht benutzt werden.
- (4) Für die Dauer von Reparaturarbeiten kann der Skate- und Bikepark, oder Teilbereiche, geschlossen werden.

**§ 3**

**Zutritt**

- (1) Der Zutritt zum Skate – und Bikepark ist nicht gestattet:
  - a) Kindern unter 8 Jahre ohne Aufsichtsperson,
  - b) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - c) Tieren und Personen, die Tiere mit sich führen

**§ 4**

**Benutzungsentgelt**

- (1) Die Nutzung des Skate- und Bikeparks steht allen Nutzenden unentgeltlich zur Verfügung.

**§ 5**

**Regeln zur Nutzung der Anlage**

- (1) Der Skate- und Bikepark dient der sportlichen Benutzung mit Rollsportgeräten nach DIN EN 14974 (z.B. Skateboard, Inlineskates, Rollschuhe, BMX-Räder, Stunt-Scooter, Rollstuhl-Skater). Das Befahren des Areals mit motorbetriebenen Fahrzeugen ist untersagt.
- (2) Das Tragen von geeigneter und zugelassener Schutzausrüstung (Kopf-, Knie-, Ellenbogen und Handschutz usw.) wird empfohlen.
- (3) Die jeweiligen Bereiche dürfen nicht von anderen überquert werden.
- (4) Die Sportflächen sind keine Aufenthaltsbereiche und von Gegenständen frei zu halten. Auf die Anlage dürfen keine Gegenstände geworfen werden, sie ist sauber zu halten.
- (5) Bei der Benutzung der Anlage dürfen andere Personen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden durch z.B. laute Musik.
- (2) Nicht gestattet ist:
  - a) das Mitbringen von Behältnissen aus Glas (Flaschen usw.),

**Amtsblatt der Stadt Moers – 30.04.2024 – Nr. 8**

- b) der Verzehr von alkoholischen Getränken und sonstigen berauschenden Mitteln,
- c) das Rauchen im gesamten Bereich,
- d) offenes Feuer.

**§ 6**

**Haftung**

- (1) Die Benutzung des Skate- und Bikeparks erfolgt auf eigene Gefahr der Nutzenden unter strikter Beachtung der in der Ausschilderung festgelegten Bestimmungen.
- (2) Die Haftung der Stadt Moers aus der Benutzung der Skateanlage für Schäden wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch die Stadt Moers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Moers nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Die Stadt Moers haftet für sonstige Schäden lediglich, soweit diese auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten durch die Stadt Moers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht. Insbesondere haftet die Stadt Moers nicht für Schäden, die Benutzerinnen und Benutzer durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden und Verunreinigungen an der Anlage verursacht oder die Anlage missbräuchlich benutzt, ist gegenüber der Stadt für den resultierenden Schaden zum Schadensersatz verpflichtet.
- (4) Schadensverursachungen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

**§ 7**

**Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht übt die Stadt Moers, vertreten durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten aus.
- (2) Benutzer des Skate- und Bikeparks, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch dieser Anlage ausgeschlossen werden.

**§ 8**

**Ausnahmen**

- (1) Ausnahmeregelungen von vorstehend genannten Benutzungsordnung sind möglich.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Moers, den 08.04.2024

gez. Fleischhauer  
Bürgermeister

**Satzung**

**über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung  
(Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule im Primarbereich und Kindertagespflege)**

**der Stadt Moers (EBS)**

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2024**

Der Rat der Stadt Moers hat am 20.03.2024 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 13.April 2022 (GV. NRW. S.490), der §§ 22 bis 24 und 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) und des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 3. Dezember 2019,

**Amtsblatt der Stadt Moers – 30.04.2024 – Nr. 8**

(GV NRW , S. 894, 2020 ), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 509) sowie Rund-  
erlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 (ABL. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), zuletzt  
geändert am 07.12.2022 (ABL. NRW. 12/22), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Betreuungsangebote für Kinder**

- (1) Die Stadt Moers und die freien Träger richten zur Betreuung von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht Kindertageseinrichtungen ein.
- (2) Die Stadt Moers richtet zur Betreuung von Schulkindern "Offene Ganztagschulen im Primarbereich" ein.
- (3) Die Stadt Moers schafft ein Angebot zur Vermittlung von Kindern zu geeigneten Tagespflegepersonen (§ 21 f. KiBiz).

**§ 2**

**Träger der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Träger der Kindertageseinrichtungen sind die in § 25 KiBiz genannten Organisationen.
- (2) Die Aufnahmebedingungen werden durch die jeweiligen Träger der Einrichtungen geregelt.

**§ 3**

**Offene Ganztagschule im Primarbereich**

- (1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich können nur Schulkinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (4) Die Teilnahme am Offenen Ganztage verpflichtet zugleich zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung.
- (5) Diese Regelung gilt für alle Grundschulen.
- (6) Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich gelten als schulische Veranstaltungen.

**§ 4**

**Kindertagespflege**

- (1) Gemäß § 23 SGB VIII und § 21 ff. KiBiz umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Näheres regeln die Richtlinien der Stadt Moers zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 5**

**Rechte und Pflichten**

- (1) Rechte und Pflichten nach dieser Satzung berechtigen oder verpflichten die Eltern des Kindes als Erziehungsberechtigte oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebt.
- (2) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser im Rahmen dieser Satzung an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese Personen an die Stelle der Eltern.
- (4) Sind die Eltern des Kindes nicht erziehungsberechtigt, tritt die erziehungsberechtigte Person an die Stelle der Eltern.

**§ 6**

**Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Die An- oder Abmeldung des Kindes zur Teilnahme an den Betreuungsangeboten hat von den Eltern schriftlich zu erfolgen.

Die An- oder Abmeldung ist zu richten:

- a) für die Kindertageseinrichtung: an die jeweilige Einrichtung oder den Träger der jeweiligen Einrichtung
- b) für die Offene Ganztagschule: an die Schulleitung der jeweiligen Schule
- c) für die Tagespflege: an die jeweilige Fachkraft für Kindertagespflege der Stadt Moers.

- (2) Kindertageseinrichtung

Die Anmeldung, Abmeldung und der Ausschluss vom Besuch der Tageseinrichtung wird durch die jeweiligen Träger der Einrichtungen geregelt. Näheres wird durch den mit der jeweiligen Einrichtung oder den Trägern der jeweiligen Einrichtung abzuschließenden Betreuungsvertrag und die Richtlinien für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen bestimmt.

Der Beitragszeitraum richtet sich nach § 7 dieser Satzung.

Für die letzten 3 Monate vor dem Ende des Kindergartenjahres ist eine Kündigung grundsätzlich nicht möglich.

- (3) Offene Ganztagschule (OGS)

Die Anmeldung, Abmeldung und der Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird durch die Richtlinien für die Offene Ganztagschule geregelt.

Der Beitragszeitraum richtet sich nach § 7 dieser Satzung.

- (4) Kindertagespflege

Die Vermittlung, Abmeldung und das Verfahren regeln die Richtlinien der Stadt Moers zur Förderung von Kindern in Tagespflege.

**§ 7**

**Beitragspflicht**

- (1) Die Eltern oder die ihnen nach dieser Satzung gleichgestellten Personen haben für den Besuch der Kindertageseinrichtung, für die Teilnahme des Kindes an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.

- (2) Der Elternbeitrag wird von der Stadt Moers erhoben und mit schriftlichem Beitragsbescheid geltend gemacht.

(3) Kindertageseinrichtung

Die Beitragspflicht für die Kindertageseinrichtung richtet sich nach § 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 51 KiBiz. Sie beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Beitragspflicht und Beitragshöhe werden durch die Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt. Sie bestehen unabhängig von der tatsächlichen Nutzung und grundsätzlich solange der Platz vorgehalten wird.

Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

Beitragszeitraum ist das gesetzliche Kindergartenjahr; dieses entspricht dem gesetzlichen Schuljahr.

(4) Offene Ganztagschule

Die Beitragspflicht für die Teilnahme am Besuch der Offenen Ganztagschule richtet sich nach § 51 Abs. 5 KiBiz. Sie beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Beitragspflicht und Beitragshöhe werden durch die Schließungszeiten des Offenen Ganztagsangebotes nicht berührt. Sie bestehen unabhängig von der tatsächlichen Nutzung und grundsätzlich solange der Platz vorgehalten wird.

Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

Beitragszeitraum ist das gesetzliche Schuljahr.

(5) Kindertagespflege

Die Beitragspflicht für die Kindertagespflege richtet sich nach § 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 51 KiBiz. Von der Stadt Moers wird ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben.

Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

(6) Allgemeine Regelungen

Wird ein Kind im laufenden Kindergartenjahr/Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Kindergartenjahr/Schuljahr die Einrichtung, ist der Elternbeitrag ab Beginn des Aufnahmemonats bzw. bis zum Ende des Abmeldemonats (Ende der Kündigungsfrist) zu zahlen.

Beitragspflichtig zu den Kosten der Kindertageseinrichtung, der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege sind die Eltern des Kindes oder die ihnen nach dieser Satzung gleichgestellten Personen als Gesamtschuldner.

**§ 8**

**Elternbeitrag**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen und der in Anspruch genommenen Betreuungsform gemäß der Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung.

Der Beitrag entsprechend der Beitragstabelle für „Kinder im Alter von 3 Jahren und älter“ ist ab dem Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, zu entrichten.

**Amtsblatt der Stadt Moers – 30.04.2024 – Nr. 8**

Eine Mittagsverpflegung wird mit dem Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtung und die Offene Ganztagschule nicht abgegolten (s. auch §§ 10 und 11 der Satzung).

- (2) Zur Erhebung des Elternbeitrages sind der Stadt Moers Name und Vorname des Kindes, Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern oder der ihnen nach dieser Satzung gleichgestellten Personen, Geburtsdaten, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten, Familiensprache sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder mitzuteilen. Der Träger hat die Eltern auf diese Mitteilungspflichten hinzuweisen.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Erziehungsberechtigten der Stadt Moers schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß den Anlagen nach Absatz 1 ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, der persönlichen Verhältnisse oder der Betreuungszeiten, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe und damit zu einem anderen Elternbeitrag führen können, sind der Stadt Moers unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (6) Unabhängig von den genannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadt Moers berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.
- (7) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Vom Basiselterngeld bleibt der Sockelbetrag von 300 Euro monatlich unberücksichtigt, beim Bezug des sogenannten Elterngeldes Plus und beim Partnerschaftsbonus ist ein Betrag in Höhe von mtl. 150 Euro anrechnungsfrei. Ein gewährter Geschwisterbonus ist in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechender Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere im Haushalt des Beitragspflichtigen lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Bei Geburt eines weiteren Kindes wird der Freibetrag ab dem Geburtsmonat berücksichtigt.

Vom Einkommen werden die durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten abgezogen. Ohne Nachweis wird der steuerliche Werbungskostenpauschalbetrag vom Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit abgezogen. Sonderausgaben werden, mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 5a EStG steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten, nicht in Abzug gebracht.

- (8) Bei der erstmaligen Einkommensermittlung bzw. bei einer Aktualisierung des Einkommens ist das prognostizierte voraussichtlich auf Dauer erzielte Einkommen für das gesamte laufende Kalenderjahr maßgebend. Alternativ ist zunächst das Einkommen des Kalendervorjahres zugrunde zu legen.



**Amtsblatt der Stadt Moers – 30.04.2024 – Nr. 8**

Bei einer nachträglichen Einkommensüberprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Nach Feststellung einer geänderten Beitragshöhe kann der neu festgesetzte Beitrag für einen rückwirkenden Zeitraum von bis zu vier Kalenderjahren geltend gemacht werden. Die Frist beginnt nach § 170 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) mit Ablauf des Kalenderjahres, in der die Abgabe entstanden ist.

Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen.

- (9) Im Falle des § 5 Abs. 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstufe 1 richtet.
- (10) Der Elternbeitrag ist, soweit der Bescheid nichts anderes bestimmt, zum 1. jeden Monats im Voraus fällig.

**§ 9**

**Befreiungen und Ermäßigungen**

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.  
Dieses gilt auch im Falle einer Zurückstellung der regulären Einschulung.
- (2) Besuchen mehr als ein haushaltsangehöriges Kind einer Familie / pro Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot einer Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Stadt Moers oder nehmen Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind.  
Ergeben sich für die Kinder unterschiedliche hohe Beiträge, ist für das Kind mit dem höchsten Beitrag der Elternbeitrag zu zahlen.

Ist ein Kind nach Absatz 1 befreit, sind Geschwisterkinder in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege beitragsfrei.

- (2a) Besuchen mehr als ein Kind im Haushalt einer Familie gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule im Primarbereich auf dem Gebiet der Stadt Moers, eine Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Stadt Moers oder nehmen Kindertagespflege in Anspruch, so ist für das Kind mit dem höchsten Beitrag der volle Beitrag und für ein Kind in der Offenen Ganztagschule 50% des maßgeblichen Beitrags gemäß Anlage 1 der Satzung (Elternbeiträge OGS) zu zahlen.  
Für jedes weitere haushaltsangehörige Kind entfällt der Elternbeitrag.

Befindet sich ein Geschwisterkind des Kindes, welches die Offene Ganztagschule besucht, in einer Kindertageseinrichtung oder der Tagespflege in einem der beitragsfreien Jahre nach Absatz 1, ist für ein erstes Kind in der Offenen Ganztagschule 50% des Elternbeitrags zu entrichten. Weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

- (3) Auf Antrag kann ein Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.  
§ 90 Abs. 4 SGB VIII ist auf den Elternbeitrag für den Besuch der Offenen Ganztagschule analog anzuwenden (Zf. 8.3 Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), zuletzt geändert am 07.12.2022 (ABl. NRW. 12/22)).

**§ 10**

**Essensgeld**

- (1) In den Kindertageseinrichtungen und in den Offenen Ganztagschulen im Primarbereich besteht für die Kinder die Möglichkeit an der Mittagsmahlzeit teilzunehmen. Dazu ist zwischen dem jeweiligen Träger und den Eltern eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt (Essensgeld) für das Mittagessen verlangen (§ 51 Abs. 3 KiBiz und Runderlass MSW NRW).

**Amtsblatt der Stadt Moers – 30.04.2024 – Nr. 8**

- (2) Die Stadt Moers erhebt das Essensgeld
- für die Städtischen Kindertageseinrichtungen ab dem 01.08.2022 in Höhe von monatlich 59,40 Euro,
  - für die städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich monatlich in Höhe von 59,40 Euro
- (3) Das Essensgeld der weiteren Einrichtungen/ Maßnahmeträger wird vom jeweiligen Träger der Einrichtung selbst festgesetzt und erhoben.

**§ 11**

**Essensgeldermäßigung/-erlass**

- (1) Haben die Eltern oder Ihnen gleichgestellte Personen bzw. das am Mittagessen teilnehmende Kind Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und damit auch Anspruch nach den bestehenden Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe (BuT), übernimmt die gemeinsame Anlaufstelle BuT des Kreises Wesel und des Jobcenters Kreis Wesel die Aufwendungen für das Essensgeld.

Ein entsprechender Antrag ist beim Jobcenter des Kreises Wesel zu stellen.

Besteht Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe aufgrund des Bezuges von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, ist die Übernahme des Essensgeldes für eine städtische Einrichtung bei der beitragerhebenden Stelle, bei einer nichtstädtischen Einrichtung bei der die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährenden Stelle zu beantragen.

Die Befreiung von der Essensgeldzahlung der Eltern an die Stadt Moers kann erst nach Vorlage des Nachweises der Bewilligung von Leistungen nach dem BuT-paket bei der beitragerhebenden Stelle der Stadt Moers für das jeweilige Kind erfolgen.

Sofern die Ansprüche nach den in Satz 1 benannten Vorschriften nicht geltend gemacht werden bzw. die Bewilligung von Leistungen nach dem BuT-paket der beitragerhebenden Stelle der Stadt Moers nicht nachgewiesen wird, ist das Essensgeld von den Eltern oder Ihnen gleichgestellten Personen in voller Höhe zu entrichten.

- (2) Haben Eltern oder Ihnen gleichgestellte Personen keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BuT-paket, verfügen aber über ein vergleichbar geringes Einkommen, kann eine Leistung nach dem Härtefallfonds "Alle Kinder Essen mit" des Landes Nordrhein Westfalen beantragt werden. Dieser Antrag ist bis zum 01.09. eines Jahres für das laufende Schul-/Kindergartenjahr bei der Stadt Moers zu stellen.

Bei Bewilligung werden die Eltern für den entsprechenden Zeitraum von der Zahlung des Essensgeldes befreit.

**§ 12**

**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschulen im Primarbereich und Tagespflege) der Stadt Moers in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2023 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Moers am 20.03.2024 beschlossene Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule im Primarbereich und Kindertagespflege) der Stadt Moers (EBS) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Amtsblatt der Stadt Moers – 30.04.2024 – Nr. 8**

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 08.04.2024

gez.

Fleischhauer  
Bürgermeister

**Anlagen zu §§ 7, 8 und 10 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen nach dem KiBiz und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich sowie für die Betreuung in Kindertagespflege der Stadt Moers sowie für die Erhebung von Essensgeld für Kindertageseinrichtungen und Offenen Ganztagschulen**

**Es gelten die folgenden Beitragstabellen:**

**Anlage 1**

**Beitragstabelle Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (KiBiz) und Offenen Ganztagschulen im Primarbereich**

Beitragsstufe	Jahresbruttoeinkommen bis	Kinder im Alter von <u>unter</u> 3 Jahren			Kinder im Alter von 3 Jahren und älter			OGS
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	
0	18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	25.000,00 €	44,00 €	57,00 €	75,00 €	26,00 €	29,50 €	48,00 €	20,00 €
2	30.000,00 €	80,00 €	97,00 €	140,00 €	44,00 €	48,50 €	82,00 €	33,00 €
3	37.000,00 €	116,00 €	137,00 €	160,00 €	50,00 €	51,00 €	87,00 €	44,00 €
4	50.000,00 €	152,00 €	177,00 €	235,00 €	72,00 €	82,00 €	135,00 €	69,00 €
5	61.000,00 €	188,00 €	217,00 €	335,00 €	115,00 €	132,00 €	215,00 €	113,00 €
6	70.000,00 €	235,20 €	269,90 €	399,00 €	160,70 €	182,70 €	304,50 €	130,00 €
7	80.000,00 €	273,00 €	311,90 €	430,50 €	180,60 €	204,80 €	325,50 €	148,00 €
8	100.000,00 €	310,80 €	353,90 €	462,00 €	199,50 €	225,80 €	357,00 €	160,00 €
9	> 100.000,00 €	365,20 €	414,70 €	517,00 €	225,50 €	258,50 €	407,00 €	185,00 €

**Der Elternbeitrag für die Hortplätze entspricht dem Beitrag für Kinder im Alter von 3 Jahren und älter in einer 35 Stunden Betreuung**

**Anlage 2**

**Beitragstabelle Kindertagespflege**

Bei- trags- stufe	Jahresbrut- toeinkom- men bis	Betreuungsstunden pro Woche								
		bis 10	ab 11	ab 16	ab 21	ab 26	ab 31	ab 36	ab 41	ab 46
0	18.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	25.000 €	8,00 €	15,30 €	22,60 €	29,90 €	37,20 €	44,50 €	53,75 €	63,00 €	72,25 €
2	30.000 €	10,50 €	19,90 €	31,30 €	42,70 €	54,10 €	65,50 €	81,25 €	97,00 €	112,75 €
3	37.000 €	13,00 €	24,40 €	35,80 €	47,20 €	58,60 €	70,00 €	99,50 €	129,00 €	158,50 €
4	50.000 €	21,00 €	36,20 €	51,40 €	66,60 €	81,80 €	97,00 €	128,00 €	159,00 €	190,00 €
5	61.000 €	32,00 €	55,00 €	78,00 €	101,00 €	124,00 €	147,00 €	196,50 €	246,00 €	295,50 €
6	70.000 €	44,10 €	75,00 €	105,80 €	136,70 €	167,60 €	198,50 €	267,20 €	336,00 €	404,80 €
7	80.000 €	54,60 €	87,80 €	121,00 €	154,10 €	187,30 €	220,50 €	297,20 €	373,80 €	450,50 €
8	100.000 €	65,10 €	100,40 €	135,70 €	170,90 €	206,20 €	241,50 €	326,00 €	410,60 €	488,30 €
9	> 100.000 €	79,20 €	118,40 €	157,50 €	196,70 €	235,80 €	275,00 €	371,80 €	468,60 €	511,50 €

**Satzung  
für das Jugendamt der Stadt Moers  
in der Fassung der Bekanntgabe der 6. Änderung vom 30.04.2024**

Der Rat der Stadt Moers hat am 28.09.2022 aufgrund der §§ 69 ff Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) (jetzt: Aches Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -), vom 26.06.1990 (BGBl. I, S. 1163), zuletzt geändert am 09.06.2021 BGBl. I Nr. 29, S. 1456), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV NW S. 664), zuletzt geändert am 21.07.2018 (VG NW S. 414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW – vom 14.07.1994, geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) folgende Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Moers beschlossen

**I. Das Jugendamt**

**§ 1  
Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2  
Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Moers zuständig.

**§ 3  
Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

## **II. Der Jugendhilfeausschuss**

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 I Ziff.1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaften oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 I Ziff.2 KJHG beträgt 6.  
Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) der Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung;
  - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
  - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der vom Präsidenten des Landgericht Kleve bestellt wird;
  - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des Arbeitsamtes Wesel bestellt wird;
  - e) ein/e Vertreter/in der Schulen, die/der vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf bestellt wird;
  - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Wesel bestellt wird;
  - g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt werden;
  - h) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Wohlfahrtsverbände, soweit diese nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied im JHA vertreten sind;
  - i) gemäß § 58 I S.1 GO NW bestellte Ratsmitglieder und sachkundige Bürger;
  - j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Vorstandes des Stadtjugendringes Moers, soweit dieser nicht durch ein Vorstandsmitglied als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten ist;
  - k) ein/e vom Rat gemäß §§ 50 III, 58 IV GO NW zu wählender sachkundiger Bürger;
  - l) eine Vertreter des Instituts für Maßnahmen der beruflichen und sozialen Eingliederung (IMBSE);
  - m) die Sprecherin/der Sprecher der Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 KJHG oder der/die gewählte Stellvertreter/in soweit diese/r nicht als stimmberechtigte oder beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.

n) beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW

Für die Mitglieder c) bis m) ist je eine persönliche Vertreterin / ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

## **§ 5 Aufgaben**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mitteln, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
    - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
    - b) die Festsetzung der Leistungen oder Hilfe zu Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt ist.
  2. Die Entscheidung über
    - a) die Jugendhilfeplanung
    - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
    - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG i.V.m. § 25 AG KJHG
    - d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 79, 80 KJHG in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 KiBiz
    - e) die endgültige Festsetzung der Zahlungen bei einer Über- und Unterschreitung zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme, wenn diese auf die Einrichtung bezogen über 10 v.H. der Fördersumme hinausgehen (§ 19 III KiBiz)
    - f) die Regelung, welche Träger durch § 6 i.V.m. § 20 I.-III. KiBiz begünstigt werden
    - g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze bei Unternehmen
    - h) die Aufstellung von Vorschlaglisten für die Wahl der Jugendschöffen.
    - i) weggefallen
  3. Die Vorbereitung des Haushaltes und des Stellenplanes für den Bereich der Jugendhilfe.
  4. Anhörung vor der Berufung des Leiters / der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

## **§ 6 Unterausschüsse**

Für die einzelnen Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt die/den Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in.

**Amtsblatt der Stadt Moers – 30.04.2024 – Nr. 8**

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

**§ 7  
Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

IV. Schlussbestimmungen

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt des Stadt Moers vom 07.02.1975 in der Änderung vom 18.10.2010 außer Kraft.

1. Änderung vom 30.03.1995 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Moers 06/95
2. Änderung vom 28.02.1997 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Moers 03/97
3. Änderung vom 28.03.2000 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Moers 07/00
4. Änderung vom 10.03.2005 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Moers 05/05
5. Änderung vom 18.10.2010 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Moers 02/10
6. Änderung vom 30.04.2024 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Moers 08/24

Moers, den 08.04.2024

gez.

Fleischhauer  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers  
Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten**

Gemäß § 42 Absatz 3 und § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2015 in der jeweils gültigen Fassung weist die Meldebehörde auf Folgendes hin:

1. In folgenden Fällen besteht das Recht, **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben:
  - a. Weitergabe von Daten von Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 Abs. 1 BMG),
  - b. Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger sowie Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG),

**Amtsblatt der Stadt Moers – 30.04.2024 – Nr. 8**

- c. Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform)  
(§ 50 Abs. 3 BMG),
  - d. Weitergabe von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften von Familienangehörigen ihrer Mitglieder (Ehegattin/Ehegatten, Lebenspartnerin/Lebenspartner, minderjährige Kinder und ihre Eltern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören  
(§ 42 Abs. 2 BMG).
2. Im folgenden Fall ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher **EINWILLIGUNG** der Betroffenen zulässig:
- a. Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels  
(§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG).

Das Recht auf Widerspruch auf eine Melderegisterauskunft (§ 44 Abs. 1 BMG) für die unter Ziffer 1.a aufgeführten Personengruppen bezieht sich gemäß § 50 Abs. 1 BMG auf folgende Daten:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Das Recht auf Widerspruch auf eine Melderegisterauskunft für die unter Ziffer 1.b und 1.c. aufgeführten Zwecke bezieht sich gemäß § 50 Abs. 2 und 3 BMG über folgende Daten:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift
5. Datum und Art des Jubiläums (§ 50 Abs. 2 BMG).

Das Recht auf Widerspruch auf eine Melderegisterauskunft für die unter Ziffer 1.d aufgeführten Zwecke bezieht sich § 42 Ab. 2 BMG auf folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 BGM und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
7. Sterbedatum.

**Jede gemeldete Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den o. g. Fällen zu widersprechen.**

Der Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten bedarf keiner Begründung und gilt bis zu seinem Widerruf. Er kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerservice der Stadt Moers erklärt werden (Postanschrift: Stadt Moers, Fachbereich Ordnung und Bürgerservice, Fachdienst Bürgerservice und Wahlen, 47439 Moers). Ein entsprechendes Online-Formular steht Ihnen auch auf der Internetseite [www.moers.de](http://www.moers.de) zur Verfügung.

Moers, den 15.04.2024



Stadt Moers  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Arndt  
Beigeordneter

**Bekanntmachung  
der Stadt Moers  
über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament am Sonntag, den 09. Juni 2024**

Gemäß § 19 Europawahlordnung (EuWO) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 1994 (BGBl. I S.957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 215) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

**1. Wählerverzeichnis**

Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Wahlbezirke der Stadt Moers wird in der Zeit vom

**20. bis zum 24. Mai 2024 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)**

Montag bis Mittwoch	von 8.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Moers, Fachdienst Bürgerservice und Wahlen, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Nordflügel, Untergeschoss, Raum U.105, Tel.: 02841 201-641 unter Einhaltung der Barrierefreiheit für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte/r kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister Sperrvermerke gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen sind.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

**2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis zum 24. Mai 2024 (20. bis 16. Tag vor der Wahl),

**spätestens am 24. Mai 2024 (16. Tag vor der Wahl) bis 12.00 Uhr,**

im Rathaus Moers, Fachdienst Bürgerservice und Wahlen, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Nordflügel, Untergeschoss, Raum U.100

**Einspruch einlegen.**

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Ein Einspruchsführer mit Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe anderer Personen bedienen; § 50 EuWO gilt entsprechend. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, müssen die erforderlichen Beweismittel beigebracht werden.

**3. Wahlbenachrichtigung**

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung**. Aus ihr sind u. a. die Nummer des Wahlbezirks, die Adresse des Wahlraums, ein Hinweis, ob das Wahllokal barrierefrei zugänglich ist und die Nummer, unter der die Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, zu ersehen.

Die Wahlbenachrichtigung ist **kein** Wahlschein.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, **muss** Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er das Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten **keine** Wahlbenachrichtigung.

Zur Stimmabgabe im Wahllokal sollte die Wahlbenachrichtigung mitgebracht, sowie der Personalausweis oder Reisepass bereitgehalten werden. Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn sich die betreffende Person ausweisen kann oder dem Wahlvorstand bekannt ist.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

**4. Wahl mit Wahlschein**

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) **des Kreises Wesel** oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

**5. Ausstellung von Wahlscheinen**

Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

**Amtsblatt der Stadt Moers – 30.04.2024 – Nr. 8**

- (a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO bis zum 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum 24. Mai 2024 (16. Tag vor der Wahl) versäumt hat,
- (b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO oder nach der Einspruchsfrist entstanden ist,
- (c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07. Juni 2024, 18.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Moers, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

**Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig.** Die antragstellende Person muss nach § 26 Abs. 2 der EuWO den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und ihre/seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Das Briefwahlbüro befindet sich im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Nordflügel, 2. Obergeschoss, Raum 2.070 (Besprechungsraum „Seelow“), Tel.: 02841/ 201-908, E-Mail: [briefwahl@moers.de](mailto:briefwahl@moers.de)

Es ist zu **folgenden Sprechzeiten** geöffnet:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr

**Sonderöffnungszeiten**

Am Freitag, den 07. Juni 2024	von 8.00 bis 18.00 Uhr
-------------------------------	------------------------

Verloren gegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm **bis zum Tag vor der Wahl, also bis zum 08. Juni 2024 bis 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, also bis zum 09. Juni 2024 bis 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben (a) bis (c)

angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag am 09. Juni 2024, 15.00 Uhr** stellen.

**Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.** Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## **6. Anlagen zum Wahlschein**

Mit dem Wahlscheinantrag erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Wahlbriefempfängerin/des Wahlbriefempfängers, sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle) und die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk von der Ausgabestelle voreingetragen sind und
- ein Merkblatt für die Briefwahl, mit der Belehrung, welche Möglichkeiten der Wahlteilnahme der Briefwählerin/dem Briefwähler offenstehen und wie sie/er im Falle der Briefwahl die Stimme abzugeben hat.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

## **7. Wahl durch Briefwahl**

Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und den **unterschiedenen** Wahlschein in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag,
- verschließt den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wahlberechtigten/ dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung die unter missbräuchlicher

**Amtsblatt der Stadt Moers – 30.04.2024 – Nr. 8**

Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson ist zu Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Sie hat durch Unterschreiben der auf dem Wahlschein vorgedruckten Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl müssen Wahlberechtigte den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag, also am 09. Juni 2024 bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der amtliche Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG gebührenfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Moers, den 08.04.2024  
Stadt Moers  
Der Bürgermeister

Fleischhauer

**Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein aus gestellte Sparkassenbuch Nr. 3402809770 ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 19.04.2024  
Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand

**Bekanntmachung über den Jahresabschluss des  
Zentralen Gebäudemanagements Moers  
zum 31.12.2022**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss des ZGM zum 31.12.2022 wird mit einer Bilanzsumme von 7.172.399,34 € und einem Jahresüberschuss von 485.195,77 € festgestellt.

Dem Betriebsausschuss und der Betriebsleitung werden für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

2. Der Jahresüberschuss von 485.195,77 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND • PARTNER, Duisburg, hat mit Datum vom 17.08.2023 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Moers, Moers

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Zentralen Gebäudemanagement der Stadt Moers, Moers - bestehend aus der Bilanz

**Amtsblatt der Stadt Moers – 30.04.2024 – Nr. 8**

zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Moers, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 107 Abs. 2 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 Abs. 5 der GO NRW in Verbindung mit § 107 Abs. 2 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungs-methoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit

**Amtsblatt der Stadt Moers – 30.04.2024 – Nr. 8**

besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, 17. August 2023

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND • PARTNER

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Stephan Lange

Wirtschaftsprüfer

Es wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss bei der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Zentrales Gebäudemanagement Moers“, Wittfeldstraße 34, 47441 Moers eingesehen werden kann (§ 26 Abs. 3 EigVO).

Moers, den 23.04.2024

Stadt Moers  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Thoenes  
Erster Beigeordneter

**B E K A N N T M A C H U N G**



Am Dienstag, dem 07.05.2024, findet im Ratssaal Neues Rathaus die 26. Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Beginn: 16:00 Uhr

## **T A G E S O R D N U N G**

### **Öffentliche Sitzung**

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
  - 2.1 Prüfung der Einladung
  - 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
  - 2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
  - 2.4 Anmerkungen zur Tagesordnung
3. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung vom 20.03.2024
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen  
Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten  
  
Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Jahr 2024  
(vgl. TOP 5, Rat 06.12.2023)  
Einbringung des Entwurfs des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltssatzung mit ihren Anlagen)
5. Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Moers und deren Anlagen gem. § 80 Abs. 3 GO NRW  
Vorlage: 17/1368
6. Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2024  
Veränderungsdienst zur Einbringung des Entwurfs des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltssatzung mit ihren Anlagen)  
Vorlage: 17/1389
7. Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2024  
Hier: Weiterführung bzw. Ergänzung der Vorlage 17/1389 aus dem Hauptausschuss vom 13.03.2024 (Veränderungsdienst zur Einbringung HHplan für das HHjahr 2024 (Haushaltssatzung mit ihren Anlagen)  
Vorlage: 17/1389 1. Ergänzung
8. Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2024  
Hier: Weiterführung bzw. Ergänzung der Vorlage 17/1389 1. Ergänzung aus dem HA vom 13.03.2024 (Veränderungsdienst zur Einbringung HHplan für das HHjahr 2024 (HHsatzung mit ihren Anlagen)  
Vorlage: 17/1389 2. Ergänzung

**Amtsblatt der Stadt Moers – 30.04.2024 – Nr. 8**

9. Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Jahr 2024  
Hier: Nutzung der Möglichkeit, dass Beamtinnen und Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden (rückwirkende Zahlung der Beamtenbezüge für max. drei Monate)  
Vorlage: 17/1444
10. Anträge der Fraktionen zum Haushalt
- 10.1 Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 10.01.2024  
- Streichen des Sitzungsgeldes für Vorbesprechungen
- 10.2 Antrag der CDU-Fraktion vom 14.02.2024  
- Einbringung eines Alternativentwurfes zum Ausgleich des Defizits im städtischen Haushaltsentwurf 2024
- 10.3 Antrag der Fraktion Die Grafschafter vom 29.04.2024  
- Antrag Nr. 2 auf Einbringung eines Alternativentwurfes zum Ausgleich des Defizites im städtischen Haushaltsentwurf 2024
- 10.4 Antrag der Fraktion Liberale Union, der Fraktion Die Grafschafter und des Einzelratsmitgliedes Pohl vom 28.02.2024  
- Externe Organisationsberatung für die Stadt Moers
- 10.5 Antrag der Fraktion Die FRAKTION vom 29.02.2024  
- Zukunftsfähige Stadtverwaltung - Organisations- und Strukturanalyse für die Stadt Moers
- 10.6 Antrag der Fraktion Liberale Union vom 23.03.2024
- 10.7 Antrag der Fraktion Freie Fraktion Moers vom 29.04.2024  
  
Vorlagen aus der Verwaltung zur Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen
11. Stellenplan 2024 - Ergänzung der Vorlage 17/1135 vom 09.11.2023  
Vorlage: 17/1135 1. Ergänzung
12. Stellenplan 2024 für den Bereich der Jugendhilfe - Ergänzung der Vorlage 17/1136 vom 08.11.2023  
Vorlage: 17/1136 1. Ergänzung
13. Antrag zum Haushalt 2024  
hier: Startchancen als Angebot der Frühen Hilfen  
- Antrag auf Stundenerhöhung - vom 22.08.2023  
Vorlage: 17/1372
14. Abschließende Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen  
  
Satzungsangelegenheiten
15. Satzung über die Erhebung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Moers (Hebesatzsatzung 2024)  
Vorlage: 17/1442  
  
Planungsangelegenheiten
16. 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 400 der Stadt Moers, „Gemeinschaftsprojekt Grafschafter Gewerbepark Genend“  
- Satzungsbeschluss gemäß 10 BauGB  
Vorlage: 17/1414

**Amtsblatt der Stadt Moers – 30.04.2024 – Nr. 8**

17. Enni: Freiraumplanung Solimare-Gelände / Freizeitpark  
Vorlage: 17/1433
18. Vergaberichtlinie der Stadt Moers zur Gewährung von Zuwendungen zur finanziellen Förderung der Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Fassadenflächen in der Innenstadt von Moers  
Vorlage: 17/1418
19. Erneute Anpassung der Vergaberichtlinie der Stadt Moers zur Gewährung von Zuwendungen zur finanziellen Förderung der Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Fassadenflächen im Gebiet „Neu\_Meerbeck – Stadtteil der Vielfalt“.  
Vorlage: 17/1425
- Sonstige Angelegenheiten
20. Konzept zur Errichtung von Selfi-Points  
Vorlage: 17/1428
21. Antrag der Fraktion Die FRAKTION vom 29.09.2023 - Aktion „Kein Platz für Rassismus“ der Initiative „Rote Karte Rheinland“  
Vorlage: 17/1438
22. Antrag des Vorsitzenden des Beirates für Menschen mit Behinderung auf Einrichtung von Notfallschildern und Rettungspunkten im Stadtgebiet  
Vorlage: 17/1364
23. Anträge aus den Fraktionen
- 23.1 Antrag der Fraktion Die FRAKTION vom 03.04.2024  
- Wiederbelebung der Fußgängerzone
- 23.2 Antrag der Fraktion Die FRAKTION vom 12.04.2024  
- Kurzfristige Maßnahmen Venloer Straße für Schüler\*innen des GFB
- 23.3 Antrag der Fraktion Liberale Union vom 17.04.2024  
- Sicherheitsmaßnahmen am Schwafheimer See
24. Umbesetzungen
25. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
26. Anträge und Anfragen von Mitgliedern
27. Sonstiges

**Nichtöffentliche Sitzung**

1. Zur Geschäftsordnung
- 1.1 Prüfung der Einladung
- 1.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

**Amtsblatt der Stadt Moers – 30.04.2024 – Nr. 8**

- 1.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 1.4 Anmerkungen zur Tagesordnung
2. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung vom 20.03.2024
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
4. Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch  
Vorlage: 17/1430
5. Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach dem Denkmalschutzgesetz  
Vorlage: 17/1436
6. Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach dem Denkmalschutzgesetz  
Vorlage: 17/1437
7. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
8. Anträge und Anfragen von Mitgliedern
9. Sonstiges

Moers, 30.04.2024

gez.  
Fleischhauer  
Bürgermeister